

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Vollzeit-Masterstudiengang
Educational Technology und den
Teilzeit-Masterstudiengang
Educational Technology
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule
Amberg-Weiden**

vom 06.05.2021

(konsolidierte Version in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 07.04.2022;
gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 das Studium aufnehmen)

**(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, durch eine Verbindung von pädagogisch-didaktischen und medientechnischen Fertigkeiten, die sich nah an den Bedarfen des Arbeitsmarkts orientieren, breit einsetzbare Handlungskompetenzen im Bereich der Bildungstechnologien zu vermitteln. AbsolventInnen des Masterstudiums verfügen über ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen in bekannten und neuen Kontexten einzusetzen. ²Sie sind vertraut mit der eigenverantwortlichen Formulierung und methodisch fundierten Bearbeitung von aktuellen Fragen der Forschung und Praxis sowie der kritischen Analyse und Reflexion wissenschaftlicher und praxisbezogener Erkenntnisse.
- (2) ¹Die Studierenden sind nach ihrem Studium in der Lage, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Bildungsinstitutionen zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. ²Sie haben darüber hinaus gelernt, wirtschaftliche und ethische Auswirkungen ihrer Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

§ 3 Studiengangsprofil

Der Studiengang Educational Technology ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird sowohl als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Studiensemestern als auch als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern angeboten, jeweils mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Educational Technology sind
 1. ¹ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs Studiensemester umfassendes einschlägiges Hochschulstudium, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Leistungspunkte umfasst. ²Dabei müssen mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte in einem Modul der Mathematik oder Statistik erbracht worden sein.
 2. ¹Der Hochschulabschluss nach Ziffer 1 muss mit einer Gesamtprüfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein (Vorauswahl). ²Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO). ³Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. ⁵Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 40 % der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung. ⁶Soweit Studiengänge keine ECTS-Leistungspunkte aufweisen, werden pro Studiensemester in Vollzeit 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde gelegt. ⁷Über das Vorliegen ausreichender Kenntnisse in Mathematik oder Statistik entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission.
- (2) ¹Als einschlägig gelten neben medienwissenschaftlich oder pädagogisch ausgerichteten Studiengängen (z.B. Medienproduktion und Medientechnik, Pädagogik/Ingenieurpädagogik und verwandte Fachrichtungen) auch Studiengänge aus mathematischen, technischen oder ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen. ²Über die Einschlägigkeit entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.

- (3) ¹AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte nachzuholen. ²Die zu erbringenden Module sind im Regelfall Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge „Medienproduktion und Medientechnik“, „Ingenieurpädagogik“ oder „Medieninformatik“ in der jeweils gültigen Fassung. ³Zudem kann der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte auch durch berufspraktische Tätigkeiten erbracht werden, die den Anforderungen der vorgenannten Studiengänge entsprechen. ⁴Die fehlenden Kompetenzen müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ⁵Die Prüfungskommission legt die im Einzelnen zu erbringenden Module fest. ⁶Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten (Vollzeit) bzw. vierten (Teilzeit) Fachsemesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (5) ¹BewerberInnen für das Masterstudium Educational Technology, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb von einem Semester nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. ²Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlicher Studienleistungen bescheinigt. ³Sollten die erforderlichen Nachweise (Abschlusszeugnis oder entsprechender Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses) nicht bis zum Ende des ersten Semesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (6) BewerberInnen die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben und die nicht über Deutsch als Muttersprache verfügen, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß §3 Abs. 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (7) ¹Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist nur einmal und frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung oder Ergänzung der Pflichtmodulinhalte.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 8 Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten (Vollzeit) bzw. vierten (Teilzeit) Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten (Vollzeit) bzw. fünften (Teilzeit) Semesters erfolgen
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

§ 10
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“ verliehen.

§ 11
Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2021 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 oder später ihr Studium aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Educational Technology

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
1	Pflichtmodule	40	34			
1.1	Multimedia-Didaktik A	5	4	SU/Ü	ModA	
1.2	Onlinekursentwicklung und Autorensysteme A	5	4	SU/Ü	ModA	
1.3	Digitale Lehre und Didaktik	5	4	SU/Ü	ModA	
1.4	Digitale MINT-Aufgaben A	5	4	SU/Ü	ModA	
1.5	Multimedia-Didaktik B	5	4	SU/Ü	ModA	
1.6	Onlinekursentwicklung und Autorensysteme B	5	4	SU/Ü	ModA	
1.7	Postproduktion und Animation	5	6	SU/Ü	ModA	
1.8	Digitalisierung in der Schule	5	4	SU/Ü	ModA	
2	Wahlpflichtmodule ¹⁾	20	16-18			
2.1	Audio, Video, Licht ³⁾	5	6	SU/Ü	ModA	
2.2	Einführung in die empirisch-pädagogische Forschung ⁴⁾	5	4	SU/Ü	ModA	
2.3 - 2.4	2 bzw. 3 bzw. 4 Wahlpflichtmodule ¹⁾ gemäß Katalog	je 5	je 4	SU/Ü	Kl 90 oder mdIP oder Präs oder ModA oder praP	

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
3	Master-Abschluss	30				
3.1	Masterseminar	2	2	SU/Ü	ModA	
3.2	Masterarbeit	28		MA	MA	
	Summe ECTS / SWS	90	52-54			

¹⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017). Sie werden im Modulkatalog abgebildet, der im Modulhandbuch eingebunden ist und vom Fakultätsrat beschlossen werden muss.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

³⁾ Wahlpflichtmodul „Audio, Video, Licht“ nicht abzulegen von AbsolventInnen, die diese Kompetenz bereits erworben haben. Es ist ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtkatalog gemäß Modulhandbuch abzulegen.

⁴⁾ Wahlpflichtmodul „Einführung in die empirisch-pädagogische Forschung“ nicht abzulegen von AbsolventInnen, die diese Kompetenz bereits erworben haben. Es ist ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtkatalog gemäß Modulhandbuch abzulegen.